IMT Nuremberg Archives

H – 2084

International Court of Justice

Ri.Exhibit Nr. 71

H2084 - 0002

A b s c h r i f t

aus Dokumente der deutschen Politik Band 7 II (S.545/548)

99.a. Deutsch-litauischer Vertrag ueber die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich vom 22. Maerz 1939

Der deutsche Reichskanzler und der Praesident der Republik Litauen haben sich entschlossen, durch einen Staatsvertrag die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich zu regeln, hiermit die zwischen Deutschland und Litauen schwebenden Fragen zu bereinigen und so den Weg fuer eine freundschaftliche Gestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Laendern zu eroeffnen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmaechtigten ernannt: Der Deutsche Reichskanzler den Reichsminister des Auswaertigen Herrn Joachim von Ribbentrop, der Praesident der Republik Litauen den Aussenminister Herrn Juozas Urbsys und den Gesandten in Berlin Herrn Kazys Skirpa, die sich nach Austausch ihrer in guter und gehoeriger Form befundenen Vollmachten ueber folgende Bestimmungen geeinigt haben :

Artikel 1.

Das durch den Vertrag von Versailles von Deutschland abgetrennte Memelgebiet wird mit Wirkung vom heutigen Tage wieder mit dem Deutschen Reich vereinigt.

Artikel 2.

Das Memelgebiet wird sofort von den litauischen Militaer- und Polizeikraeften geraeumt werden. Die Litauische Regierung wird dafuer Sorge tragen, dass das Gebiet bei der Raeumung in ordnungsmaessigem Zustand belassen wird. Beide Teile werden, soweit erforderlich Kommissare ernennen, die die Uebergabe der nicht in den Haenden der autonomen Behoerden des Memelgebiets befindlichen Verwaltungen durchzufuehren haben.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Ri Exhibit 71
March 27 Filed 1946

H2084-0003

Die Regelung der uebrigen sich aus dem Wechsel der Staatshoheit ergebenden Fragen, insbesondere der wirtschaftlichen und finanziellen Fragen, der Beamtenfragen sowie der Staatsangehoerigkeitsfragen, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 3

Um den Wirtschaftsbeduerfnissen Litauens Rechnung zu tragen, wird in Memel fuer Litauen eine Freihafenzone eingerichtet werden. Die Einzelheiten werden nach den Richtlinien der diesem Vertrage beigefuegten Anlage besonders geregelt werden.

Artikel 4.

Zur Bekraeftigung ihres Entschlusses, eine freundschaftliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Deutschland und Litauen sicherzustellen, uebernehmen beide Teile die Verpflichtung, weder zur Anwendung von Gewalt gegeneinander zu schreiten noch eine gegen einen der beiden Teile von dritter Seite gerichtete Gewaltanwendung zu unterstuetzen.

Artikel 5.

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmaechtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und litauischer Sprache.

Berlin, den 22. Maerz 1939

Joachim von Ribbentrop J. Urbsys K.Skirpa

Die Richtigkeit der Abschrift bestaetigt :

Dr. Martin Horn
Rechtsanwalt

Filed March 27

H-2084

Ri-Exhibit Nr. 71

Dokumentenbuch Seite

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

H2084 - 0004

71